

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/8343 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Zweites Finanzmarktstabilisierungsgesetz – 2. FMStG)

A. Problem

In den letzten Wochen und Monaten haben die aus der Staatsverschuldung verschiedener Länder resultierenden Lasten für den Finanzsektor erneut das Vertrauen zwischen den Finanzmarktakteuren im Hinblick auf die Liquidität und Solvabilität beeinträchtigt und zu Problemen bei der Refinanzierung geführt.

Es ist eine grundlegende Aufgabe des Staates, das Vertrauen der Marktteilnehmer und Bürger in die Stabilität des Bank- und Finanzsystems zu bewahren und die Finanzmarktstabilität zu sichern. Hierzu haben sich auch die Finanzminister und Notenbankgouverneure der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) in ihrer Erklärung vom 23. September 2011 bekannt. Insbesondere ist es wichtig, einer möglichen Gefährdung des Finanzsystems präventiv bzw. bereits bei latenter Gefahr begegnen zu können und für den Fall, dass privatwirtschaftliche Lösungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Finanzinstituten scheitern, der Finanzaufsicht größere Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, um einer Systemgefährdung vorbeugen zu können.

Mit dem am 31. Dezember 2010 in Kraft getretenen Restrukturierungsfondsgesetz können Banken, die in Schwierigkeiten geraten sind, in einem geordneten Verfahren saniert oder abgewickelt werden, ohne dass hieraus Gefahren für die Finanzmarktstabilität erwachsen. Dieses Instrument ist zum frühzeitigen Eingreifen bei einer konkreten Gefahr für ein einzelnes Institut geeignet, kann jedoch nicht als vorbeugende Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzsystems insgesamt angewendet werden.

B. Lösung

Damit der Bund vorbeugend die Finanzmarktstabilität auch im Falle einer systemischen Krise sichern kann, wird mit dem Gesetz die befristete Möglichkeit geschaffen, dass erneut Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) gewährt werden können.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen an den Kapitalmärkten wird das so genannte Zweckgesellschaftsmodell (Übernahme von Garantien für auf Zweckgesellschaften ausgelagerte Wertpapiere) erweitert, so dass es – anders als bisher – nicht nur für strukturierte Wertpapiere Anwendung finden kann.

Zudem kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter bestimmten Voraussetzungen höhere Eigenmittelanforderungen an Institute festsetzen und die Vorlage von Plänen zur Erreichung einer solchen höheren Eigenmittelausstattung verlangen.

Zusätzlich werden mit der Wiederöffnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds einige Rahmenbedingungen präzisiert.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat gegenüber dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP insbesondere Änderungen vorgenommen, die der Stärkung der Beteiligungsrechte des Parlaments im Vollzug des Gesetzes dienen, zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds beitragen, die Berechtigung und Pflicht zur Auskunft der Organe von gestützten Finanzinstituten gegenüber dem Gremium nach § 10a FMStFG stärken und die Möglichkeiten der BaFin erweitern, höhere Eigenmittelanforderungen stellen zu können.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die entstehenden zusätzlichen Haushaltsausgaben sind derzeit nicht exakt zu beziffern.

E. Sonstige Kosten

Soweit die wieder eingeräumte Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden sollte, ginge davon angesichts der konsequenten Konsolidierungspolitik der Bundesregierung kein spürbarer Zinseffekt aus. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Kosten für die Begünstigten von Stabilisierungsmaßnahmen entstünden in der Form des für die jeweilige Maßnahme zu entrichtenden und in der Regel beihilferechtlich vorgegebenen Entgelts. Darüber hinaus entstehen der Wirtschaft keine Kosten.

Bei anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei nicht dem Finanzsektor zuzurechnenden mittelständischen Unternehmen, und auch bei sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

F. Bürokratiekosten

Die Quantifizierung des Erfüllungsaufwandes wurde mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen, Steffen Kampeter, vom 20. Januar 2012 wie folgt vorgenommen (Ausschussdrucksache 17(8)4276):

„1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die zu einem Erfüllungsaufwand bei Bürgern führen.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt zu einem zurechenbaren Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von ca. 41 000 Euro aus der Verpflichtung, einen Plan zur Erfüllung der Mindesteigenmittelanforderungen aufzustellen. Der Erfüllungsaufwand ist dabei nach einem standardisierten Modell berechnet. Im Rahmen der Finanzierung der BaFin können den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche zusätzliche Kosten durch eine Erhöhung der genannten Umlage entstehen. Unternehmen des Finanzsektors, die einen Antrag auf Stabilisierungsmaßnahmen bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) stellen, werden in Höhe des jeweils entstehenden Aufwands des Antragsverfahrens und einer volumenabhängigen Antragspauschale der FMSA belastet. Hierdurch ist eine verursachungsgerechte Verteilung der für die Bearbeitung der Anträge anfallenden Kosten sichergestellt. Die Höhe des Aufwands variiert in Abhängigkeit von der Art und Komplexität der beantragten Maßnahmen und des Geschäftsmodells des Instituts.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die weiteren Kosten für die den Maßnahmenempfängern zurechenbaren Verwaltungsaufwendungen der FMSA werden mittels einer Pauschale auf die maßnahmenbegünstigten Institute umgelegt. Dem Steuerzahler entsteht grundsätzlich nur ein sehr geringer Aufwand für die Verwaltung der gewährten Stabilisierungsmaßnahmen. Die gegebenenfalls nicht den Maßnahmen zurechenbaren weiteren Verwaltungskosten der FMSA werden durch den Bund getragen und durch diesen Gesetzentwurf nicht berührt.“

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8343 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Dringlichkeit“ die Wörter „, der Auswirkungen auf den Wettbewerb“ eingefügt.

b) In Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; dabei sind Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates, Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere zur Vereinbarkeit mit den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zu berücksichtigen.“ ersetzt.“

b) Der Nummer 8 werden die folgenden Buchstaben d und e angefügt:

„d) In Absatz 5 Nummer 5 Satz 1 wird das Wort „strukturierten“ gestrichen.

e) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „23. Juli 2009“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ ersetzt.“

c) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. § 8a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

b) In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „strukturierten“ gestrichen.“

d) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „50 Milliarden Euro“ werden durch die Wörter „70 Milliarden Euro“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Kreditermächtigung ist in Höhe von 30 Milliarden Euro gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Gremiums nach § 10a. Das Gremium unterrichtet den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages unverzüglich.““

bb) In Buchstabe b wird Absatz 6 wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Feststellung des übernächsten Haushaltsgesetzes“ durch die Wörter „nächsten Beschlussfassung über ein Haushaltsgesetz“ ersetzt.

bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nach Maßgabe dieses Tilgungsplans verringert sich in den jeweiligen Jahren die nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme des Bundes.“

- e) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:
- „14a. In § 10a Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Die Vertreter der Organe sind zur Auskunft vor dem Gremium berechtigt und verpflichtet.““
- f) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
- „15. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.
- c) In Absatz 1b Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird § 10 Absatz 1b wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „eine drohende“ durch die Wörter „einer drohenden“, die Wörter „eine Gefahr“ durch die Wörter „einer Gefahr“ und wird das Wort „abzuwenden“ durch die Wörter „entgegenzuwirken und um erhebliche negative Auswirkungen auf andere Unternehmen des Finanzsektors sowie auf das allgemeine Vertrauen der Einleger und anderer Marktteilnehmer in ein funktionsfähiges Finanzsystem zu vermeiden“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „, sofern ein entsprechender Beschluss des Europäischen Rates, eine entsprechende Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken oder eine entsprechende Empfehlung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorliegt“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 bis 5“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 3 bis 5“ ersetzt.
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass der Fonds die neuen Aktien zu einem geringeren Preis als dem Ausgabebetrag beziehen kann, sofern sie den Aktionären zuvor nach § 186 des Aktiengesetzes zum Ausgabebetrag angeboten wurden. Absatz 3 gilt entsprechend. Der Umstand, dass der Fonds die Aktien zu einem geringeren Preis als dem Ausgabebetrag beziehen kann, ist kein Schaden.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „von dem Fonds“ die Wörter „oder von Dritten nach § 15 Absatz 1“ eingefügt.“
- b) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Buchstaben a wird folgender neuer Buchstabe a vorangestellt:
- „a) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „die Beteiligung“ die Wörter „des Fonds oder von Dritten nach § 15 Absatz 1“ eingefügt.“
- bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

- c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
12. In § 15 Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder einer Vereinbarung über stille Beteiligungen von Dritten an dem Unternehmen des Finanzsektors, die nach Absatz 1 abgeschlossen wurde.“ ersetzt.‘
4. Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei der Bemessung der Vergütung sind Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates, Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere zur Vereinbarkeit mit den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zu berücksichtigen.“
- bb) Nummer 4 Satz 1 wird aufgehoben.‘

Berlin, den 25. Januar 2012

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Norbert Barthle
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Florian Toncar
Berichterstatter

Roland Claus
Berichterstatter

Priska Hinz (Herborn)
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Carsten Schneider (Erfurt), Florian Toncar, Roland Claus und Priska Hinz (Herborn)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 152. Sitzung am 19. Januar 2012 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/8343** – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Zweites Finanzmarktstabilisierungsgesetz – 2. FMStG) – zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz soll es dem Bund ermöglicht werden, die Finanzmarktstabilität auch im Falle einer systemischen Krise zu sichern, indem die befristete Möglichkeit geschaffen wird, dass erneut Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz gewährt werden können. Zudem kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter bestimmten Voraussetzungen höhere Eigenmittelanforderungen an Institute festsetzen und die Vorlage von Plänen zur Erreichung einer solchen höheren Eigenmittelausstattung verlangen.

Der Gesetzentwurf enthält daher die folgenden Regelungen:

1. Öffnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds für neue Anträge

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes können – vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Zustimmung – erneut Maßnahmen nach dem FMStFG beantragt werden. Dabei kann das schon bis 2010 zur Verfügung stehende Instrumentarium vollständig genutzt werden. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen an den Kapitalmärkten wird das so genannte Zweckgesellschaftsmodell (Übernahme von Garantien für auf Zweckgesellschaften ausgelagerte Wertpapiere) erweitert, so dass es nicht nur – wie bisher – für strukturierte Wertpapiere Anwendung finden kann.

Für die Gewährung von Maßnahmen sollen der Garantierahmen auf 400 Mrd. Euro und die Kreditermächtigung auf 80 Mrd. Euro (davon 10 Mrd. Euro mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) – und damit auf die ursprünglichen Beträge des FMStFG – erhöht werden, um ein starkes Signal zu setzen, dass der Bund die Finanzmarktstabilität sicherstellen wird. Die Gewährung von Garantien soll künftig grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren möglich sein, entsprechend den beihilferechtlichen Vorgaben für gedeckte Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren.

Zudem werden Bedingungen für die Inanspruchnahme von Stabilisierungsmaßnahmen nachgebessert.

2. Stärkung des bankaufsichtlichen Instrumentariums

Bei einer besonderen Risikolage auf dem Finanzmarkt oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr für die Finanzmarkt-

stabilität, insbesondere bei einer entsprechenden Empfehlung des European Systemic Risk Board (ESRB) oder entsprechenden Beschlüssen oder Empfehlungen des Europäischen Rates oder aufgrund eines abgestimmten Vorgehens der Europäischen Aufsichtsbehörden – also nicht erst bei konkreter Bestandsgefährdung eines Instituts – darf die BaFin anordnen, dass ein Institut über eine höhere Eigenmittelausstattung verfügt, als sich aus der Solvabilitätsverordnung oder nach schon bisher aus institutsspezifischen Gründen möglichen ergänzenden Kapitalanforderungen ergibt. Diese Befugnis ist bis zum 31. Dezember 2012 befristet.

Die BaFin kann auch verlangen, dass ein solches Institut in einem Plan nachvollziehbar darlegt, wie es die höhere Eigenmittelausstattung erreichen will. Soweit der Plan die Belange des Finanzmarktstabilisierungsfonds berührt, erfolgt die Beurteilung des Plans im Einvernehmen der BaFin mit dem interministeriellen Lenkungsausschuss der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA). Legt das Institut innerhalb der von der BaFin festgelegten Frist keinen geeigneten Plan vor, kann die BaFin mit kurzer Frist eine Nachbesserung verlangen. Dabei hat das Institut auch die Möglichkeit eines Antrags auf Stabilisierungsmaßnahmen zu prüfen, wenn keine alternativen Maßnahmen zur Verfügung stehen. Erfolgt in der festgelegten Frist nach Feststellung der BaFin im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss keine oder nur eine unzureichende Nachbesserung des Planes, kann die BaFin einen Sonderbeauftragten mit der Erstellung des Planes und der Sicherstellung der Durchführung des Planes beauftragen. Wird die erforderliche Eigenmittelausstattung nicht innerhalb der gesetzten Frist hergestellt, kann die BaFin erforderlichenfalls auch das ihr ansonsten zur Verfügung stehende Instrumentarium nutzen.

3. Präzisierung von Rahmenbedingungen

Schließlich werden mit der Wiederöffnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds einige Rahmenbedingungen präzisiert:

- Die Mitglieder des Leitungsausschusses werden künftig in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis ernannt.
- Die Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen über die FMSA wird gestärkt.
- Begleitende Regelungen des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes werden geändert, um dessen Anwendbarkeit zu erleichtern.
- Die Anforderungen der neu zu beachtenden verfassungsrechtlichen Schuldenregel werden im Hinblick auf die im FMStFG überjährig ausgestaltete Kreditermächtigung konkretisiert.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8343 in seiner 71. Sitzung am 25. Januar 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf

Ausschussdrucksache 17(8)4277 anzunehmen. Die Annahme des Änderungsantrags empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8343 in seiner 75. Sitzung am 25. Januar 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8343 in seiner 59. Sitzung am 25. Januar 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(9)725 anzunehmen. Die Annahme des Änderungsantrags empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8343 in seiner 56. Sitzung am 25. Januar 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(21)905 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8343 in seiner 79. Sitzung am 23. Januar 2012 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, bei der der Gesetzentwurf mit folgenden Sachverständigen erörtert wurde:

- Prof. Dr. Claudia M. Buch, Universität Tübingen
- Dir BRH Horst Erb, Bundesrechnungshof
- Raoul Didier, DGB Bundesvorstand
- Uwe Fröhlich, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)
- Prof. Dr. Ulrich Häde, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Thorsten Höche, Geschäftsführer des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB)
- Sabine Lautenschläger, Vizepräsidentin der Deutschen Bundesbank
- Dr. Christopher Pleister, Sprecher des Leitungsausschusses der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA)
- Raimund Röseler, Exekutivdirektor Bankenaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

- Prof. Dr. Helmut Siekmann, Direktor des Institute for Monetary and Financial Stability (IMFS), Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in der Ausschussdrucksache 17(8)4272 zusammengestellt. Daneben ist eine weitere unaufgeforderte Stellungnahme eines nicht eingeladenen Verbandes in der Ausschussdrucksache 17(8)4273 verfügbar. Einzelheiten sind dem stenografischen Protokoll der Anhörung zu entnehmen (Protokoll Nummer 17/79).

Der Haushaltsausschuss hat dann in seiner 80. Sitzung am 25. Januar 2012 den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8343 abschließend beraten.

Aus Sicht der **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** leistet das vorliegende Gesetz einen wichtigen Beitrag dazu, dass die auf dem Europäischen Rat am 26. Oktober 2011 beschlossenen temporär höheren Eigenmittelanforderungen für Banken in Deutschland im Ernstfall auch mit staatlicher Hilfe erfüllt werden können. Bis Ende des laufenden Jahres könnten erneut Anträge für Hilfen aus dem ursprünglich bis Ende 2010 befristeten Finanzmarktstabilisierungsfonds gestellt werden, soweit die betroffenen Institute die ihnen auferlegten Anforderungen nicht mit privatwirtschaftlichen Mitteln erreichen könnten. In diesem Zuge würden die Instrumente des Finanzmarktstabilisierungsfonds den veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Zudem erhalte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis, bei einer krisenbedingten Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Sektors oder der Finanzmarktstabilität abweichend von der bisherigen Rechtslage höhere Eigenmittelanforderungen an Institute festzusetzen und die Vorlage von Plänen zur Erreichung einer solchen höheren Eigenmittelausstattung zu verlangen.

Die befristete Wiedereröffnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds habe im Gegensatz zum Ziel der akuten Krisenreaktion bei der Einrichtung des Fonds in den Jahren 2008 und 2009 vor allem präventiven Charakter. Damals habe sehr schnell gehandelt und interveniert werden müssen, um noch größeren Schaden für die deutsche Volkswirtschaft zu verhindern. Heute gehe es darum, durch eine vorbeugende Bereitstellung adäquater Hilfsinstrumente eine solche akut krisenhafte Situation gar nicht erst entstehen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund betonten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP, dass die mögliche Nutzung der Instrumente des Finanzmarktstabilisierungsfonds auch in Zukunft die Ausnahme bleiben solle. Im Regelfall gelte weiterhin das Restrukturierungsgesetz. Im Hinblick auf zukünftige Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) bzw. des interministeriellen Lenkungsausschusses seien die Fraktionen der CDU/CSU und FDP daher der Auffassung, dass alternativ zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds grundsätzlich auch die Anwendung des Gesetzes zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds oder des Gesetzes zur Reorganisation von Kreditinstituten geprüft werden sollte. Zwar seien schon seit Inkrafttreten des Finanzmarktstabilisierungsfonds Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen insbesondere unter Beachtung der Bedeutung des jeweiligen Unternehmens für die Finanzmarktstabilität zu fällen. So kämen nur Unternehmen als Begünstigte infrage, bei denen eine solide und um-

sichtige Geschäftspolitik gewährleistet sei und bei denen eine auf absehbare Zeit angemessene Eigenmittelausstattung hergestellt bzw. sichergestellt werden könne. Mit dem Inkrafttreten des Restrukturierungsgesetzes Ende 2010 habe sich jedoch für den Bankensektor das Spektrum möglicher Maßnahmen bei einer drohenden Systemgefährdung durch einzelne Institute erweitert. Bei zukünftigen Entscheidungen soll daher abgewogen werden, ob eine Maßnahme des Finanzmarktstabilisierungsfonds – und damit aus Haushaltsmitteln – unter dem Gesichtspunkt einer Gefährdung oder drohenden Gefährdung der Finanzmarktstabilität erforderlich sei oder ob eine systemgefährdende akute Notlage eines einzelnen Instituts vorliege. Auf Letzteres müsse mit dem Instrumentarium des Restrukturierungsfonds und damit mit den vom Bankensektor über die Bankenabgabe selbst angesammelten Mitteln reagiert werden. Auch im Rahmen der Aufstellung eines Kapitalisierungsplanes bei Anordnung höherer Eigenmittel sei daran zu denken, Maßnahmen nach den genannten Gesetzen zu erwägen, allerdings liege hier im Regelfall keine Bestandsgefährdung der Institute vor.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sind der Auffassung, dass die Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages im Vollzug des Gesetzes gestärkt werden müssten. Die Kreditermächtigung nach § 9 Absatz 1 FMStFG n. F. werde daher in Höhe von 30 Mrd. Euro gesperrt. Eine Entsperrung erfolge durch das Bundesministerium der Finanzen nach Einwilligung des Gremiums nach § 10a FMStFG, sofern das Bundesministerium der Finanzen dem Gremium nach § 10a FMStFG hinreichende Gründe dafür darlege. Ein Antrag auf Entsperrung weiterer Mittel der Kreditermächtigung solle der Sicherung der Finanzmarktstabilität dienen. Die Entscheidung über die Entsperrung solle losgelöst von konkreten Einzelfällen erfolgen, sofern ein erforderlicher Sicherheitspuffer unterschritten werde. Dabei könnte ein öffentliches Bekanntwerden eines Antrags auf Entsperrung Spekulationen über einen Bedarf einzelner Institute auslösen. Die Antragstellung über eine Entsperrung der Kreditermächtigung sei daher zur Sicherung der Finanzmarktstabilität geheimhaltungsbedürftig. Aus diesem Grund seien die Fraktionen der CDU/CSU und FDP der Auffassung, dass die Beratung über die Entsperrung der Kreditermächtigung durch das Gremium nach § 10a FMStFG getroffen werden müsse. Der Haushaltsausschuss sei dann unverzüglich über die Entscheidung zu unterrichten. Sollte sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in dem Verfahren 2 BvE 8/11 – Stabilisierungsmechanismusgesetz – Änderungsbedarf ergeben, werde das vorliegende Gesetz entsprechend angepasst.

Komme es im Haushaltsvollzug durch unvorhergesehene strukturelle Belastungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds zu einer Überschreitung der maximal zulässigen Kreditaufnahme gemäß der Schuldenbremse des Bundes, so sei diese Belastung zunächst auf dem Kontrollkonto festzuhalten. Zugleich sei jedoch gemäß § 9 Absatz 6 FMStFG n. F. in Höhe der Überschreitung ein Tilgungsplan aufzustellen. In den jeweiligen Folgejahren müsse dann die zulässige Kreditaufnahme in Höhe der im Tilgungsplan festgelegten Tilgungsverpflichtung unterschritten werden. Dies führe für sich genommen zu einer entsprechenden Entlastung des Kontrollkontos. Die Belastung und im Verlauf der Tilgung dann die Entlastung des Kontrollkontos erfolge unabhängig vom bestehenden – positiven oder negativen – Saldo auf dem

Kontrollkonto und den sich aus einem möglichen negativen Saldo ergebenden allgemeinen Abbauverpflichtungen nach § 7 des Artikel 115-Gesetzes. Ein auf dem Kontrollkonto eventuell vorhandener Positivsaldo könne also nicht mit der Tilgungspflicht nach § 9 Absatz 6 FMStFG n. F. „verrechnet“ werden.

Die Koalitionsfraktionen betonten, dass staatliche Beihilfen und damit auch Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds Verzerrungen des Wettbewerbs nach sich ziehen könnten. Es sei aber zu beachten, dass der Bund nicht nur Sorge für einen funktionsfähigen Wettbewerb tragen müsse. Vielmehr habe er auch Gefahren für die Finanzmarktstabilität abzuwenden und hierfür vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP hielten es daher für erforderlich, dass künftig bereits bei Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen die mit einer Maßnahme potenziell einhergehenden Wettbewerbsverzerrungen analysiert und berücksichtigt würden. Dabei sollte beachtet werden, dass sich solche Wettbewerbsverzerrungen nicht nur auf den Bereich der Unternehmenskredite beziehen könnten. Diesem Umstand sei schon bisher durch die Regelung in § 5 Absatz 2 Nummer 2 FMStFV Rechnung getragen worden. Vielmehr bestehe die Gefahr, dass stabilisierte Unternehmen auch im Einlagenbereich attraktivere Konditionen anbieten könnten als Institute, die keine Stabilisierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hoben hervor, dass mit der Neufassung der Befugnisse der BaFin zur Anordnung höherer Eigenmittelanforderungen zwecks Abwehr einer drohenden Gefahr für die Finanzmarktstabilität in erster Linie die temporär höheren Eigenmittelanforderungen umgesetzt werden könnten, die aus der im Einklang mit den Beschlüssen des Europäischen Rates vom 26. Oktober 2011 vorgenommenen Kapitalbedarfsrechnung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde resultieren würden. Soweit die BaFin diese Befugnisse darüber hinaus zur Abwehr drohender Gefahren und drohender Störungen der Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes ausübe, ergebe sich schon aus dem Regelungskontext, dass sich die Anordnungen nur auf solche Institute beschränken könnten, bei denen die Kapitalstärkung erforderlich sei, um das Vertrauen der Marktteilnehmer in einen funktionsfähigen und stabilen Finanzmarkt zu sichern.

Die mit den in § 10 Absatz 1b Satz 2 ff. des Kreditwesengesetzes (KWG) geregelten Anordnungen der BaFin verbundenen Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums müssten durch geeignete Allgemeinwohlbelange gerechtfertigt sein. Die Abwehr von Gefahren für die Finanzmarktstabilität und die Sicherstellung des Vertrauens der Einleger und Marktteilnehmer in die Solidität des einzelnen Instituts seien ohne Zweifel solche Anliegen. Im Fall der Anordnung höherer Eigenmittel oder einer abweichenden Eigenmittelformdefinition außerhalb eines abgestimmten Vorgehens auf europäischer Ebene bzw. außerhalb von Empfehlungen der zuständigen europäischen Stellen müssten daher besonders strenge Anforderungen an die Rechtfertigung der BaFin zum Bestehen einer drohenden Gefahrenlage gestellt werden. Obwohl sich eine allgemeingültige Definition solcher Gefahrenlagen gesetzlich nicht abschließend regeln lasse, müsse der Bund über die gesetzlichen Möglichkeiten verfügen, drohenden Gefahren für die Finanzmarktstabilität begegnen zu können. Dies müsse auch dann möglich sein,

wenn sich europäische Stellen nicht oder noch nicht auf ein abgestimmtes Vorgehen verständigt hätten oder wenn die Gefahrenlage vor allem auf das Inland beschränkt sei.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP machten deutlich, dass eine Anordnung erhöhter Eigenmittelanforderungen der Stärkung der Widerstandskraft der Institute diene, um Schieflagen bei einer Gefährdung der Finanzmarktstabilität zu vermeiden und Risiken von Ansteckungsgefahren zu minimieren. Zweck sei die Stabilisierung des Finanzmarktes durch die Überwindung von Liquiditätsempässen und durch die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Stärkung der Eigenkapitalbasis von Finanzinstituten im Sinne des § 10 Absatz 1b KWG. Ziel der erhöhten Eigenmittelanforderungen sei demnach nicht die finanzielle Absicherung der Vergütungsansprüche der Organmitglieder und Angestellten. Es könne naturgemäß auch von Organmitgliedern und Angestellten von Unternehmen, die sich entsprechenden Eigenmittelanforderungen stellen müssten, nicht erwartet werden, dass sie unentgeltlich oder nur gegen eine sehr niedrige Vergütung arbeiteten. Auch bei solchen Unternehmen müsse anerkannt werden, dass die Betroffenen eine der Bedeutung und Verantwortung ihrer Tätigkeit entsprechende angemessene Vergütung erhielten. Die Mittel, die ein Unternehmen des Finanzsektors seinen Organmitgliedern und Angestellten als Vergütung einschließlich Bonuszahlungen aber gewähre, stünden nicht mehr für die gesetzlichen Zwecke der Überwindung von Liquiditätsempässen und der Stärkung der Eigenkapitalbasis zur Verfügung, sondern gingen für diesen Zweck verloren. Der Staat habe aber ein legitimes Interesse daran, einen solchen Abfluss von Mitteln aus den Instituten zu verhindern, um die Finanzmarktstabilität zu sichern. Denn ein Verbot der Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile solle dazu beitragen, dass das Institut die erhöhten Eigenmittelanforderungen in der von der Aufsicht gesetzten Frist einhalten könne.

Gegen die Zulässigkeit einer solchen Vergütungsbegrenzung lasse sich nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auch nicht die Marktüblichkeit von Vergütungsregelungen anführen, welche hohe Boni vorsehen würden. Denn marktübliche Vergütungsregelungen könnten nur zwischen einem solchen Unternehmen des Finanzsektors und seinen Organmitgliedern und Angestellten abgeschlossen werden, das sich auf dem Markt behauptete. Wer zu seinem Vorteil in ein bestimmtes System eingebunden sei, könne sich nicht auf die Prinzipien freier Preisbildung berufen, wenn bei einer Gefährdung der finanziellen Stabilität dieses Systems der Staat regulierend eingreifen müsse. Eine andere Bewertung sei auch nicht dann geboten, wenn beispielsweise die Vergütungsverträge die Gewährung der Boni nicht an den wirtschaftlichen Gesamterfolg des Unternehmens, sondern an die Erträge einzelner Abteilungen knüpfte.

Die auch rückwirkenden Eingriffe seien im Ergebnis nach Ansicht der Fraktionen der CDU/CSU und FDP nichts anderes als die hinzunehmende Kehrseite der wesentlich von der betreffenden Risikogruppe geschaffenen systembedrohenden Risiken, die die verursachende Gruppe nun selbst nicht mehr hinreichend bewältigen könne. Die Rückwirkung erscheine dabei folgerichtig. Wenn auf der einen Seite präzedenzlose Hilfen und Rahmenbedingungen bereitgestellt würden, müssten auf der anderen Seite auch Eingriffe hingenommen werden können. Dabei sei zu bedenken, dass die

Hilfen ja ebenso für in der Vergangenheit verursachte Risiken und gegebenenfalls mangelhafte Vorsorge gewährt würden. Ein etwaiges Vertrauensinteresse des Betroffenen trete hinter dem überragenden Interesse der Allgemeinheit und dem Anliegen des Gesetzes zurück.

Im Rahmen der Anhörung am 23. Januar 2012 habe sich aus der Sicht der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gezeigt, dass die Gefahr von negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb bei Entscheidungen über Hilfen aus den vorübergehend neu geöffneten Finanzmarktstabilisierungsfonds mit zu berücksichtigen seien. Aufgrund der geäußerten Kritik zur Reichweite der Ermächtigung der BaFin, zusätzliche Eigenmittelanforderungen zu stellen, sei das Eingriffskriterium ergänzt worden. Die Qualität des abgestimmten EU-Vorgehens als Regelfall des Handlungsbedarfes werde anders als im ursprünglichen Entwurf nicht näher bestimmt. In der Begründung werde klargestellt, dass in solchen Fällen eine möglichst hochrangige politische Vorgabe erwartet werde. Damit solle auch den von der Deutschen Bundesbank in der Anhörung geäußerten Bedenken Rechnung getragen werden. Die Anhörung habe zudem bestätigt, dass die zusätzlich beschlossenen Regelungen des FMStG zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens zur Einhaltung der Schuldenbremse nicht etwa eine Aufweichung der Vorgaben des Grundgesetzes bedeuteten. Vielmehr werde damit eine Spezifizierung der Rechtsanwendung erreicht, die dem Geist der Schuldenbremse entspreche und in Bezug auf den Tilgungsplan sogar über die ursprüngliche Regelung der Schuldenbremse hinausgehe. Bezogen auf eine möglicherweise erforderliche Klarstellung zu den Befugnissen des Gremiums nach § 10a FMStFG und die Beteiligung des Parlaments bei Inanspruchnahme der Kreditermächtigung von einer bestimmten haushaltsrelevanten Grenze an habe die Anhörung gezeigt, dass einige Experten einen gewissen Handlungsbedarf sehen, gleichzeitig aber die insoweit bestehenden politischen Entscheidungsspielräume betonen würden. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben sich daher entschlossen, eine Klarstellung zu Auskunftsrechten der Organvertreter im Gesetz zu verankern und über eine Sperre der Kreditermächtigung der FMSA die Kontrolle durch das Gremium zu stärken. So werde ein angemessener Ausgleich zwischen den notwendigen Spielräumen der Exekutive und der Kontrollverantwortung des Haushaltsgesetzgebers geschaffen.

Die Maßnahmen des 2. FMStG seien bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Gesetzentwurf sei gleichwohl nicht prognostizierbar, über welchen Zeithorizont Gefahren für die Finanzmarktstabilität drohen würden. Dieser Aspekt sei auch in der öffentlichen Anhörung von mehreren Experten vorgebracht worden. Sollte sich herausstellen, dass Stabilisierungsmaßnahmen für einen darüber hinausgehenden Zeitraum erforderlich seien, um die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte und das Vertrauen der Einleger und Marktteilnehmer zu stärken, wird die Bundesregierung gebeten, im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung der Maßnahmen rechtzeitig auf den Deutschen Bundestag zuzugehen. In diesem Zusammenhang wäre auch über eine Verlängerung der Befugnisse der BaFin gemäß § 10 Absatz 1b Satz 2 ff. KWG n. F. zu befinden.

Die **Fraktion der SPD** betonte, sie könne diesem Gesetzentwurf so nicht zustimmen. Der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, habe auf mehrfache Nachfrage der

Fraktion der SPD Ende 2010 stets mitgeteilt, es bedürfe keiner Verlängerung des Gesetzes. Er habe sogar noch im Dezember 2011 im Haushaltsausschuss auf Nachfrage eine Verlängerung dieses Gesetzes abgelehnt, obwohl bereits ersichtlich gewesen sei, dass die Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets am 9. Dezember 2011 vereinbarten, die Banken stärker rekapitalisieren zu wollen, indem die Kernkapitalquote vorübergehend erhöht werde. Nun eine Gesetzesberatung und -verabschiedung ohne jede Begründung in nur einer Kalenderwoche herbeizuführen, sei dem Umfang der öffentlichen Finanzmittel, über die zu entscheiden sei, und der Komplexität der Vorlage nicht angemessen.

Die Bundesregierung habe versäumt, dringliche Reformen des Bankensektors anzugehen. Das Problem, das zu große Kreditinstitute nicht insolvent gehen könnten, ohne die Stabilität des Finanzmarktes insgesamt und damit ein wichtiges öffentliches Gut zu gefährden, sei immer noch ungelöst. Regulative Versäumnisse ermöglichten den Banken im Investmentbanking, so weiterzumachen wie bisher. Kreditinstitute verließen sich mittlerweile sogar auf die implizite Staatsgarantie, ohne ihre dienende Funktion für die Realwirtschaft verbessert zu haben.

Letztlich habe auch die Bundesregierung die Krise zusätzlich verschärft. Trauriges Beispiel sei der Stresstest der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Die volatilen Meldungen über den Eigenkapitalbedarf systemrelevanter Institute und ständig wechselnde Kriterien hätten nicht nur den Interbankmarkt gefährdet, sondern auch massiv das allgemeine Vertrauen in Banken erschüttert, weil diese Staatsanleihen, die als sicher gelten müssten, nun wie Risikopapiere zu behandeln hätten.

Der Gesetzentwurf stelle insbesondere nicht sicher, dass Banken Hilfsmaßnahmen nur dann beanspruchen können, wenn sie die Kosten dieser Maßnahmen selbst tragen. Eine entsprechende Verbindung der Begleichung möglicher Verluste beispielsweise aus dem Aufkommen der Bankenabgabe nach dem Restrukturierungsgesetz fehle. Zudem werde der Anwendungsbereich des Restrukturierungsgesetzes faktisch auf null eingeeengt, denn eine Solvenzkrise komme nicht plötzlich, sondern durch fortschreitende Negativentwicklungen einer Bank zu Stande. Für deren präventive Bekämpfung werde aber gerade mit diesem Gesetzentwurf gesorgt.

Eine Schlusshaftung des Bundes und der Länder dürfe es nach Auffassung der SPD-Fraktion nicht länger geben; sie sei einer der wesentlichen Konstruktionsfehler des Gesetzes, den die Fraktion der SPD schon bei Erlass des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes im Jahr 2008 durch die Große Koalition habe vermeiden wollen. Nunmehr müsse der Finanzsektor entstehende Verluste über geeignete Instrumente endlich selbst tragen. Steuergelder dürften nicht nochmals zur Rettung oder Unterstützung von Banken verwendet werden.

Im Übrigen sei die Kreditermächtigung des Sondervermögens in Höhe von 70 Mrd. Euro nicht vollständig verfügbar, da die Koalition 30 Mrd. Euro gesperrt habe und 19 Mrd. Euro aus der ursprünglichen Kreditermächtigung angerechnet würden. Zudem drohten Verluste aus der Abwicklungsanstalt der HRE in zweistelliger Milliardenhöhe. Das große Signal der Bankenstabilisierung, das sich die Koalition verspreche, liege also gar nicht vor.

Die SPD-Fraktion kritisierte weiter, der Gesetzentwurf stelle nicht sicher, dass insbesondere Rekapitalisierungsmaßnahmen nicht länger nur freiwillig in Anspruch genommen werden könnten. Der ursprüngliche Referentenentwurf der Bundesregierung von Anfang Dezember 2011 habe noch die Möglichkeit vorgesehen, Eigenkapitalzufuhr notfalls auch zwangsweise durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anordnen zu können. Die gegenwärtige Regelung, im Zweifel einen Sonderbeauftragten entsenden zu können, werde weder dem von der Koalition behaupteten rein präventiven Charakter des Gesetzes gerecht, noch sei sie geeignet, eine tatsächliche nachhaltige Stabilisierung des Bankensektors oder eines großen Instituts sicherzustellen. Auch die Entscheidung, welche konkrete Ausgestaltung eine Eigenkapitalzufuhr erhalte, sei wesentlich verbindlicher auszugestalten. Der Regelfall müsse sein, dass der Bund über den Finanzmarktstabilisierungsfonds stimmberechtigtes Aktienkapital oder vergleichbares Kapital erwerbe und dann auch Einfluss auf die grundsätzliche Ausrichtung des Geschäfts der begünstigten Bank nehme. Mindestens sei eine hinreichende Vertretung im Aufsichtsrat sicherzustellen.

Schließlich müssten Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit einer stärkeren parlamentarischen Kontrolle und Beteiligung verbunden werden, die Koalition sei hierzu aber entgegen der Ankündigung im Koalitionsvertrag nicht bereit.

Im Übrigen habe die Koalition vier Anträge der Fraktion der SPD abgelehnt und damit alle Versuche verweigert, den Gesetzentwurf substantiell zu verbessern.

Die Fraktion **DIE LINKE**. erklärte, dass die durch die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, anschließend durch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD systematisch betriebene Deregulierung der Finanzmärkte Finanzinstituten spekulative Geschäfte ermöglicht hätte, die zu Milliardenverlusten führten. Das Zweite Finanzmarktstabilisierungsgesetz sei eine erneute Einladung an die Finanzbranche, Milliardenverluste auf die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler abzuwälzen. Bereits das erste Finanzmarktstabilisierungsgesetz habe dazu gedient, Milliardenverluste zu vergesellschaften. Deutlich werde das am Beispiel der Commerzbank AG, die auf der Grundlage des ersten Finanzmarktstabilisierungsgesetzes mit über 18 Mrd. Euro staatlichem Kapital ausgestattet worden sei. Der Aktienanteil daran sei inzwischen weitgehend entwertet, auf den Anteil an stillen Einlagen habe die Commerzbank AG nur einen Bruchteil der vereinbarten Zinsen gezahlt. Nach Ansicht der Fraktion **DIE LINKE**. sei in der öffentlichen Anhörung darüber hinaus deutlich geworden, dass die Commerzbank AG die Bundeshilfen genutzt habe und weiterhin nutze, um sich Wettbewerbsvorteile insbesondere gegenüber Sparkassen und Genossenschaftsbanken zu verschaffen – also genau gegenüber denjenigen Finanzinstituten, die am wenigsten zur Finanzkrise beigetragen hätten.

Die Koalitionsfraktionen und die Bundesregierung hätten darauf verzichtet, die Verursacher und Nutznießer der Krise in die Pflicht zu nehmen. Die ungelöste Bankenkrise sei zu einer Bedrohung der europäischen Staaten geworden, weil das Gewicht der Finanzmärkte auch die Rettungsboje der Staatshaushalte unter Wasser drücke. Beschlossen habe die Koalition eine Pseudobankenabgabe, die nach oben gedeckelt sei und von der Vorstellung ausgehe, dass die nächste

Finanzkrise schwach ausfallen und erst in einem halben Jahrhundert stattfinden werde. Eine solche Annahme sei nicht nur naiv, sondern sie bediene bewusst die Lobbyinteressen der Finanzbranche zu Lasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Außer gegen Euro-Staaten richteten Banken und Hedgefonds ihre spekulativen Angriffe auch auf Rohstoffe und Nahrungsmittel. Das Leid der Opfer dieser Spekulationswellen werde von den Akteuren in Kauf genommen.

Schädliche Finanzinstrumente und Aktivitäten müssten verboten werden – zum Beispiel Hedgefonds, Schattenbanken, ungedeckte Leerverkäufe, Wertpapiere auf der Grundlage von Kreditausfallversicherungen ohne eigenen Kredit. Insolvente Banken seien zu vergesellschaften mit dem Ziel einer Einbindung ihrer volkswirtschaftlich sinnvollen Tätigkeitsbereiche in ein öffentliches Bankensystem und der Abwicklung ihrer unproduktiven Bestandteile.

Über Re-Regulierung der Finanzmärkte und Stärkung der Eigenkapitalanforderungen hinaus müssten spekulative Exzesse durch eine Finanztransaktionssteuer und einen „Finanz-TÜV“ eingedämmt, Privatbanken verstaatlicht werden. Der Bankensektor müsse auf seine Kernfunktionen Zahlungsverkehr, Ersparnisbildung und Finanzierung zurückgeführt und entsprechend geschrumpft werden, damit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nicht immer wieder aufs Neue erpresst würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass die Anwendungsbereiche des Restrukturierungsgesetzes und des Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetzes klar voneinander abzugrenzen seien. Anders als mit Verabschiedung des Restrukturierungsgesetzes versprochen, würden mit dem Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz erneut die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler für Bankenrettungen hinzugezogen werden.

Des Weiteren wurde von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert, dass der Gesetzentwurf darauf verzichte, die Finanzaufsicht unter bestimmten Umständen zur direkten zwangsweisen Rekapitalisierung von Banken, also zur Teilverstaatlichung von Banken, zu ermächtigen. Damit werde die zentrale Lektion aus der Bankenkrise der Jahre ab 2008 nicht gezogen. Die fiskalischen Kosten von Bankenrettungen in Deutschland drohten damit auch künftig teurer als erforderlich zu werden.

Zudem sei auch künftig keine Beteiligung des Deutschen Bundestages bei Entscheidungen zu den Bankenrettungen vorgesehen. Das Budgetrecht des Parlaments sei damit auch in Zukunft nicht gewährleistet. Zuletzt habe sich der Bundesrechnungshof für eine Parlamentsbeteiligung bei einzelnen Bankenrettungen stark gemacht. Die dem Finanzmarktstabilisierungsfonds bisher entstandenen Verluste seien nicht transparent und mit den Grundätzen von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit nur schwer vereinbar.

Die Regelungen zu den Managergehältern gestützter Banken blieben unzureichend. So sei eine Ausweitung der Gehaltsdeckelung in Höhe von 500 000 Euro pro Jahr auf alle Mitarbeiter (und nicht wie bisher allein für den Vorstand) erforderlich, und zwar unabhängig von der Art der gewährten Unterstützung. Außerdem müssten Luxusrenten, wie sie im Fall der Hypo Real Estate Holding AG (HRE) zur Umge-

hung der Gehaltsdeckelung zur Anwendung gekommen seien, verhindert werden.

Erforderlich sei ferner eine deutliche Stärkung der parlamentarischen und exekutiven Kontrolle hinsichtlich der gestützten Finanzinstitute, um die Interessen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler besser als in der Vergangenheit zu schützen. Angesichts der Höhe der bereitgestellten Gelder sei die bisher vorgenommene Kontrolle absolut unzureichend.

Statt unkoordinierter nationaler Vorgehen wäre es zur erforderlichen Stärkung der Banken in Europa als Baustein zur Bewältigung der derzeitigen europäischen Schuldenkrise wichtiger und zweckdienlicher gewesen, einen europäisch koordinierten Ansatz zu wählen und durchzusetzen.

Notwendig sei es nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

1. am Gesetzentwurf folgende Änderungen vorzunehmen:
 - Die Finanzaufsicht müsse ermächtigt werden, beispielsweise im Rahmen eines europäischen Gesamtansatzes, die Annahme staatlichen Kapitals und damit eine Teilverstaatlichung zwangsweise durchzusetzen.
 - Grundsätzlich müsse der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über Unterstützungsleistungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds sowie entsprechende Verkäufe von Bundesbeteiligungen entscheiden. In Fällen besonderer Vertraulichkeit oder Eilbedürftigkeit sollte der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages derartige Entscheidungen auf das Gremium nach § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes delegieren können.
 - Die Deckelung von Jahresgehältern in Höhe von 500 000 Euro sei auf sämtliche Mitarbeiter in gestützten Unternehmen auszuweiten, und zwar unabhängig von der Art der gewährten Unterstützung.
 - Die Bundeshaushaltsordnung (BHO), die mit dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz in der alten Fassung teilweise außer Kraft gesetzt worden sei, müsse vollständig wieder in Kraft gesetzt werden, so dass künftig gewährleistet sei, dass sich der Bund seinem in § 65 BHO festgeschriebenen Kontrollauftrag in Unternehmen, an denen er beteiligt ist, nicht mehr entziehen könne.
 - Die zuständigen parlamentarischen Gremien sollten eigene Gutachten in Auftrag geben können, um nicht von der Information der zu kontrollierenden Unternehmen und Behörden abhängig zu sein;
2. sich gegenüber den europäischen Partnern für die Einrichtung eines europäischen Bankenrestrukturierungsfonds einzusetzen, der mit einer europäischen Bankenabgabe gespeist werde und nationale Krisenmanagement- und Abwicklungskompetenzen auf eine europäische Bankenabwicklungsbehörde übertrage, einschließlich harmonisierter Abwicklungs-, Aufspaltungs- und Insolvenzregeln.

Zur Abstimmung brachte die Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(8)4287 folgenden Änderungsantrag ein:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 13 wird folgende neue Nummer 13a angefügt:

„13a. Nach § 10a Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es kann der Bundesregierung Maßgaben auferlegen, nach denen die Art der Beteiligung bei einer Maßnahme nach § 7 dieses Gesetzes sowie und die Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte und -pflichten an den begünstigten Unternehmen wahrzunehmen sind. Die Vertreter der Organe begünstigter Unternehmen sind zur Auskunft vor dem Gremium berechtigt und verpflichtet.“

II. Begründung

Stärkung der Parlamentarischen Mitbestimmung.

Vor allem die Entscheidung, welche konkrete Ausgestaltung eine Eigenkapitalzufuhr erhält, ist verbindlicher auszugestalten. Der Regelfall muss sein, dass der Bund über den Finanzmarktstabilisierungsfonds unmittelbares und stimmberechtigtes Aktienkapital oder vergleichbares Kapital erwirbt und dann auch Einfluss auf die grundsätzliche Ausrichtung des Geschäftsmodells der begünstigten Bank nimmt. Dies ist mindestens über eine hinreichende Vertretung im Aufsichtsrat sicherzustellen.

Zur Abstimmung brachten die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(8)4280 unter dem Stichwort „Wiederinkraftsetzung der Bundeshaushaltsordnung (BHO)“ folgenden Änderungsantrag ein:

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes)

Zu § 5a (Anteilserwerb):

1. In § 5a wird der Satz 3 „Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.“ gestrichen.

Zu § 6 (Garantieermächtigung)

1. In § 6 wird Absatz 2 „§39 Absatz 2 und 3 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung“ gestrichen

2. Absatz 3 wird Absatz 2

3. Absatz 4 wird Absatz 3

4. Absatz. 5 wird Absatz. 4

Zu § 7 (Rekapitalisierung)

1. in § 7 Absatz 2 wird Satz 3 „Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.“ gestrichen.

Begründung:

Mit dem Ersten Finanzmarktstabilisierungsgesetz wurden wesentliche Elemente der BHO außer Kraft gesetzt. Zum einen handelte es sich hierbei um Informations- und Prüfrechte des Bundesrechnungshofs (vgl. §§ 66 bis 69 der BHO) sowie u. a. der Exekutive im Fall von Garantiegewährungen (vgl. § 39 Absatz 2 und 3 BHO). Zum anderen um Festlegungen, dass der Bund im Fall von Beteiligungen „im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan“ einen „angemessenen Einfluß“ erhält und dass „die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Bundes berücksichtigen“ (vgl. § 65 Absatz. 1 Ziffer 3 und Abs. 6).

Dieser Verzicht auf Einflussnahme und Kontrolle an Bundesbeteiligungen darf es bei künftigen Beteiligungen an Finanzinstituten nicht länger geben, im Gegenteil: es ist unerlässlich, dass der Bund sich umfassende Einflussrechte einräumt und auch ausübt. Nur so lassen sich die eingegangenen finanziellen Risiken gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern verteidigen und rechtfertigen.

Der Bundesrechnungshof verfügt in Zusammenhang mit der Gewährung von Stabilisierungsleistungen aus dem SoFFin bereits über Prüfungsrechte gemäß § 5 Absatz 6 der Finanzmarktstabilisierungsfondsverordnung. Insofern wäre eine Wieder-Inkraftsetzung der ihn betreffenden Informations- und Prüfrechte im Finanzmarktstabilisierungsgesetz nur kohärent.

Ferner brachten die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(8)4281 unter dem Stichwort „Zwangweise Rekapitalisierung durch die BaFin“ folgenden Änderungsantrag zur Abstimmung ein:

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

1. An § 45 wird folgender Absatz 6a angefügt:

„Die Bundesanstalt kann anordnen, dass ein Institut, das übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen Antrag auf Stabilisierungsmaßnahmen stellt, wenn die gemäß § 10 Absatz 1b Satz 3 festgesetzten höheren Eigenmittelanforderungen nicht innerhalb der von der Bundesanstalt bestimmten Frist oder zu dem von der Bundesanstalt festgelegten Zeitpunkt eingehalten werden. Für die Einreichung der für die Entscheidung über einen Antrag notwendigen Unterlagen kann in der Anordnung eine abweichende Frist festgesetzt werden.“

Begründung:

Der Gesetzesentwurf verzichtet darauf, die Finanzaufsicht, beispielsweise im Rahmen eines europäischen Gesamtansatzes, zur direkten zwangsweisen Rekapitalisierung von Banken zu ermächtigen. Damit wird die zentrale Lektion aus der Bankenkrise der Jahre ab 2008 nicht gezogen. Die fiskalischen Kosten von Bankenrettungen in Deutschland drohen damit auch künftig teurer als erforderlich zu werden.

So fielen nach Daten der europäischen Statistikbehörde Eurostat die Kosten der deutschen Bankenrettungen mit 38,9 Mrd. EUR so hoch wie nirgends sonst in der Eurozone aus (vgl. Süddeutsche Zeitung, 11. Okt 2011, „Kosten der Finanzkrise: Deutsche Bürger zahlen am meisten für die Banken). Und der Internationale Währungsfonds hat ausgerechnet, dass diese Kosten in Deutschland sogar viermal höher als in den USA ausfallen – obwohl die Krise dort und nicht hierzulande ihren Ursprung hatte (vgl. IMF Fiscal Monitor Sept. 2011, S. 28).

An diesen im internationalen Vergleich hohen fiskalischen Kosten hat die Art der hiesigen Bankenrettung wesentlich beigetragen: Während in Deutschland vor allem das Prinzip der Freiwilligkeit sowie die Instrumente der Garantiegewährungen zum Einsatz kam, sorgten die USA mit breit angelegten Zwangsrekapitalisierungen für die dortigen vergleichsweise niedrigen Rettungskosten. Das wäre jetzt auch in der Eurozone im Rahmen eines koordinierten Vorgehens erforderlich.

Des Weiteren brachten die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(8)4282 unter dem Stichwort „Gehaltsdeckelungen i. H. v. 500 000 Euro für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Stützungen durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds“ folgenden Änderungsantrag zur Abstimmung ein:

Zu Artikel 4 (Änderung der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung):

1. In § 5 Abs. 2 Ziffer 4 werden die Wörter „Organmitglieder und Geschäftsleiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt
2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Bei Stabilisierungsmaßnahmen nach § 6 sowie § 6a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes gilt Absatz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend.“
3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst: „Bei Stabilisierungsmaßnahmen nach § 8 sowie 8a und 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes gilt Absatz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend.“

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar und den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern auch nicht vermittelbar, dass Gehaltsdeckelungen in Höhe von 500.000 Euro pro Jahr bisher allein für Geschäftsleiter und Organmitglieder, nicht aber für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie bspw. Händlern gelten.

Gleiches gilt für den Umstand, dass bisher die o.g. Gehaltsdeckelung allein bei mit Kapital gestützten Unternehmen greift, nicht aber, wenn Garantiehilfen oder sonstige Unterstützungsleistungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds in Anspruch genommen wurden.

Der vorliegende Änderungsantrag zielt auf die Behebung dieser Defizite in der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte auf Ausschussdrucksache 17(8)4279 unter dem Stichwort „Parlamentsbeteiligung“ folgenden Änderungsantrag zur Abstimmung ein:

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes)

Zu § 4 (Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen; Verwaltung):

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „ein interministerieller Ausschuss (Lenkungsausschuss)“ durch die Wörter „der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Benehmen mit einem interministeriellen Ausschuss (Lenkungsausschuss)“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 2 der Satz eingefügt: „In Fällen besonderer Vertraulichkeit oder Eilbedürftigkeit kann der Haushaltsausschuss Entscheidungen nach Satz 1 oder 2 auf das Gremium nach § 10a dieses Gesetzes delegieren.“

4. in § 4 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung der Anstalt keine Entscheidung über Maßnahmen nach den §§ 6, 7 und 8 übertragen; Fragen der Verwaltung des Fonds sind hiervon unberührt.“

Begründung:

Auch künftig ist bisher keine Beteiligung des Bundestags bei Entscheidungen zu den Bankenrettungen vorgesehen. Das Budgetrecht des Parlaments ist damit auch in Zukunft nicht gewährleistet. Zuletzt hatte sich der Bundesrechnungshof für eine Parlamentsbeteiligung bei einzelnen Bankenrettungen stark gemacht. Dieser Forderung wird hier nachgekommen.

Den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(8)4287 lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(8)4280 lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. ab.

Den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(8)4281 lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. ab.

Den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(8)4282 lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. ab.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(8)4279 lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. ab.

Dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)4277 stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/8343 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages empfohlene Fassung wird wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a

Gemäß § 2 dient der Fonds der Stabilisierung des Finanzmarktes durch die Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch eine Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen des Finanzsektors. Solche Stabilisierungsmaßnahmen können Verzerrungen des Wettbewerbs, insbesondere im Hinblick auf Einlage- und Kreditkonditionen, nach sich ziehen. Dieser Umstand soll künftig bei der Entscheidung über die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen ausdrücklich geprüft werden, da die Beihilfekontrolle der Europäischen Kommission im Ergebnis – im Fall von „Stabilisierungsschirmen“ auch erst ex post – Kompensationsmaßnahmen für die entstehenden Wettbewerbsverzerrungen festlegt. Diese Kompensationsmaßnahmen belasten das begünstigte Unternehmen auch nicht zwingend in dem Bereich, in dem unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Zu Buchstabe b

Bei der Anfügung von Buchstabe d in Nummer 8 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an Änderungen in Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzentwurfs. Bei der Anfügung von Buchstabe e in Nummer 8 handelt es sich um eine Anpassung an die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltende Fassung der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, siehe Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Kreditermächtigung nach § 9 Absatz 1 wird in Höhe von 30 Mrd. Euro gesperrt, um die Beteiligung des Parlaments bei der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung von einer bestimmten haushaltsrelevanten Grenze an zu stärken. Derzeit sind rund 18 Mrd. Euro der Kreditermächtigung belegt. Der vor einer Entsperrung frei verfügbare Kreditrahmen beläuft sich demnach zunächst auf rund 22 Mrd. Euro. Eine Entsperrung soll auf Antrag des Bundesministeriums der Finanzen durch das Gremium nach § 10a erfolgen, sofern das Bundesministerium der Finanzen dem Gremium nach § 10a hinreichende Gründe darlegt. Ein Antrag auf Entsperrung weiterer Mittel der Kreditermächtigung soll der Sicherung der Finanzmarktstabilität dienen. Die Entscheidung über die Entsperrung soll losgelöst von konkreten Einzelfällen erfolgen, sofern ein erforderlicher Sicherheitspuffer unterschritten wird. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass ein öffentliches Bekanntwerden eines Antrags auf Entsperrung Spekulationen über einen Bedarf einzelner Institute auslösen könnte. Zur Sicherung der Finanzmarktstabilität ist daher die Antragstellung über eine Entsperrung geheimhaltungsbedürftig. Ebenso wenig ist von vornherein auszuschließen, dass ein zusätzlicher Bedarf auf ein einzelnes Institut zurückzuführen ist. Die Beratung über die Entsperrung soll daher durch das Gremium nach § 10a getroffen werden. Das Gremium nach § 10a unterrichtet den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages unverzüglich

über die Entscheidung. Die an die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 2 BHO (unvorhergesehener und unabweisbarer Bedarf) gebundene zusätzliche Kreditermächtigung nach § 9 Absatz 4 bleibt an die Einwilligung des Haushaltsausschusses gebunden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Sollte sich aus dem Abschluss eines Haushaltsjahres ergeben, dass durch strukturelle Ausgaben beim Fonds die zulässige Kreditaufnahme des Bundes insgesamt überschritten worden ist, so soll mit dem nächsten zu erreichenden Haushaltsgesetz zugleich auch über den Tilgungsplan entschieden werden, mit dem die Überschreitung möglichst rasch kompensiert werden soll. Regelmäßig wird dies das Haushaltsgesetz für das auf das Jahr der Überschreitung folgende übernächste Haushaltsjahr sein. Es kann sich aber auch um das noch nicht verabschiedete Haushaltsgesetz des nächsten Haushaltsjahres oder um einen Nachtrag zu diesem Haushalt handeln. Mit dem Tilgungsplan geht eine Einengung des Verschuldungsspielraums einher.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die bisherige Befugnis des Gremiums zur Ladung der Vertreter der Organe eines von einer Maßnahme des Fonds begünstigten Unternehmens enthält dem Sinn und Zweck nach bereits eine Verpflichtung der Organvertreter zur Auskunft, da das Ladungsrecht ansonsten ins Leere liefe. Der Verpflichtung auf der einen Seite muss auf der anderen Seite eine Berechtigung der Organvertreter zur Auskunft folgen: Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass diese im Hinblick auf denkbare Haftungsfolgen – beispielsweise aus aktienrechtlichen Vorschriften gegenüber den Anteilseignern des jeweiligen Unternehmens – geschützt sind.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 2 (Artikel 2)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anordnungsbefugnis setzte nach der ursprünglich vorgesehenen Formulierung voraus, dass die angeordnete Kapitalstärkung erforderlich ist, um einer drohenden Störung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes oder einer Gefahr für die Finanzmarktstabilität zu begegnen bzw. diese abzuwenden. Mit der Ergänzung soll in Anlehnung an die Regelung in § 48b Absatz 2 KWG erreicht werden, dass die Kapitalstärkung zusätzlich erforderlich sein muss, um negative Auswirkungen auf andere Unternehmen des Finanzsektors und zudem auf das Vertrauen der Marktteilnehmer und der Anleger zu vermeiden. Solche potenziellen Auswirkungen müssen ein erhebliches Ausmaß annehmen, um die mit § 10 Absatz 1b Satz 2 ff. KWG verbundenen Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums zu rechtfertigen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Da der Inhalt von Satz 5 keine abschließende Aufzählung der Fälle darstellt, in denen die BaFin die in § 10 Absatz 1b

Satz 2 ff. geregelte Anordnungsbefugnis erhält („insbesondere“), und da die BaFin letztlich im Ausnahmefall auch außerhalb eines abgestimmten Vorgehens auf europäischer Ebene erforderlichenfalls höhere Eigenmittelanforderungen festsetzen kann, ist eine aufzählende Definition des Begriffes „abgestimmtes Vorgehen auf Ebene der Europäischen Union“ entbehrlich. Gleichwohl ist festzuhalten, dass die im ursprünglichen Gesetzentwurf dargelegten Fälle – Beschluss des Europäischen Rates, Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken oder Empfehlung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde – als ein abgestimmtes Vorgehen auf europäischer Ebene zu werten sind und dass dabei eine möglichst hochrangige politische Vorgabe von Bedeutung ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 3 (Artikel 3)

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung in § 7 Absatz 4 FMStBG wird die Einbringung von stillen Beteiligungen des Fonds gegen Ausgabe neuer Aktien privilegiert. Mit dieser Änderung erfolgt eine Gleichstellung mit solchen stillen Beteiligungen Dritter, die im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierungsmaßnahme eingegangen wurden und die auch nach den Regelungen von § 15 Absatz 1 gleichgestellt werden. Siehe hierzu auch die Begründung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

In den schon bisher geltenden Bestimmungen von § 15 Absatz 1 über die Eingehung stiller Beteiligungen werden stille Beteiligungen von Dritten an dem stabilisierten Unternehmen des Finanzsektors, die im Rahmen einer Rekapitalisierung nach § 7 FMStFG begründet werden, mit den stillen Beteiligungen des Fonds an diesem Unternehmen gleichgestellt. Sie stellen insbesondere keine Unternehmensverträge dar und zu ihrer Begründung ist weder ein Hauptversammlungsbeschluss noch eine Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Absatz 3 zu Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen über stille Beteiligungen wurde mit dem Restrukturierungsgesetz vom 9. Dezember 2010 eingefügt, erstreckt sich jedoch bisher nur auf stille Beteiligungen des Fonds. Mit der Änderung in Nummer 12 wird hier ein Gleichklang zur Regelung in Absatz 1 hergestellt: Stille Beteiligungen Dritter, die im Rahmen einer Rekapitalisierung eingegangen wurden, werden künftig auch bei Änderungen oder Ergänzungen der Verträge den stillen Beteiligungen des Fonds gleichgestellt.

Zu Nummer 4 (Artikel 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzentwurfs. Mit der Neuregelung der Garantielaufzeiten muss auch die bisherige Befristung in § 2 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 FMStFV entfallen.

Berlin, den 25. Januar 2012

Norbert Barthle
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Florian Toncar
Berichterstatter

Roland Claus
Berichterstatter

Priska Hinz (Herborn)
Berichterstatterin